

Niederschrift

über die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.03.2015

A

Stimmberechtigte Mitglieder

Vorsitzender:

Thelen, Friedhelm für Paffen, Wilhelm

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin für Lungen, Ilse

Kleinjans, Heinz-Gerd

Leonards-Schippers, Christiane Dr.

Pillich, Markus

Reh, Andrea

Stelten, Anna

Mitglieder der Träger der freien Jugendhilfe:

Geiser, Petra

Hamel, Heino

Hamann, Herbert

Küppers, Gottfried

Schnorrenberg, Markus

Sevenich-Mattar, Ursula

Beratende Mitglieder gemäß

§ 41 Abs. 3 KrO:

Schultz, Anja

Speuser, Karl-Heinz

Beratende Mitglieder:

Beschorner, Ingrid

Metz, Bodo Dr. für Feldhoff, Karl-Heinz Dr.

Frenken, Hubert

Liebernickel, Jakob

Nebel, Georg

Schmitz, Vera

Von der Verwaltung

Machat, Liesel, Allgemeine Vertreterin

Oehlschläger, Hans-Jürgen

Sieben, Friedhelm

Abwesend:

Feldhoff, Karl-Heinz Dr. *

Frings, Heinz-Josef und
sein Vertreter Frings, Michael *

Hauer, Annette und
ihr Vertreter Kral, Georg Dr.*

Lungen, Ilse *

Sablowski, Heidi und
ihr Vertreter Winkler, Manfred *

Wissing, Marion und ihre
Vertreterin Schwinkendorf, Jutta *

* entschuldigt

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 17:25 Uhr

Gast:

Crott, Rolf-Dieter (TOP 5)

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über die folgende Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Belegung der Tageseinrichtungen für Kinder für das Kindergartenjahr 2015/2016
2. Investitionszuschüsse für den weiteren Ausbau der U3-Betreuung
3. Belegung der Jugendzeltplätze im Jahr 2014
4. Übersicht über die Gewährung von Zuschüssen nach den Richtlinien des Kreises für die Jugendarbeit im Jahr 2014
5. Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen - Antrag gemäß § 5 GeschO der GRÜNE-Fraktion
6. Bericht der Verwaltung
7. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

8. Miete für den Neubau der Tageseinrichtung für Kinder in Wassenberg-Orsbeck
9. Offene Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg – Untersuchungsauftrag an die Kath. Fachhochschule Aachen

Allgemeine Vertreterin Machat teilt mit, dass sowohl der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses Paffen sowie die stellvertretende Ausschussvorsitzende Längen erkrankt seien. Von daher sei nach § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung unter Leitung des Altersvorsitzenden ein Vorsitzender für die 3. Jugendhilfeausschusssitzung zu wählen.

Sie gibt bekannt, dass nach Ermittlungen der Verwaltung das stellvertretende Ausschussmitglied Friedhelm Thelen (CDU-Fraktion und Vertreter für Paffen) mit 69 Jahren das älteste Ausschussmitglied ist. Sie fragt, ob jemand älter als 69 Jahre sei. Dies ist nicht der Fall. Allgemeine Vertreterin Machat übergibt somit dem Altersvorsitzenden das Wort.

Altersvorsitzender Thelen bittet um Wahlvorschläge und fragt, ob geheime Wahl gewünscht wird. Geheime Wahl wird nicht gewünscht. Ausschussmitglied Dr. Leonard-Schippers (CDU-Fraktion) unterbreitet den Vorschlag, dass der Altersvorsitzende die Sitzung leiten soll.

Der Altersvorsitzende fragt, ob andere Vorschläge unterbreitet werden. Dies ist nicht der Fall. Der Ausschuss wählt einstimmig den Altersvorsitzenden zum Sitzungsleiter.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Wahl und stellt vor Eintritt in die Beratung die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Behandlung der Tagesordnung wird das Ausschussmitglied Vera Schmitz (Arbeitsverwaltung) verpflichtet.

Die Niederschrift über die Verpflichtung ist der Originalniederschrift beigelegt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Belegung der Tageseinrichtungen für Kinder für das Kindergartenjahr 2015/2016

Beratungsfolge: 02.03.2015 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	ca. 23. Mio. €
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	ja

Nach § 21 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz NRW gewährt das Land dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegende verbindliche Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss.

Mit Erlass vom 09. April 2014 weist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass nach § 18 Abs. 2 KiBiz die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung voraussetzt. Die Jugendhilfeplanung ist damit unabdingbare Voraussetzung für die Förderung des laufenden Betriebes von Einrichtungen.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden (§ 19 Abs. 3 und Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz). Aus dieser Jugendhilfeplanung ergeben sich Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen. Das Ministerium hält im Ergebnis fest, dass das KiBiz eine einrichtungsscharfe Jugendhilfeplanung fordert. Da auf die Entscheidung der Jugendhilfeplanung abgestellt wird, bedarf es insoweit eines formellen Beschlusses der bei Abgabe der verbindlichen Mitteilung im Sinne des § 21 Abs. 1 KiBiz vorliegen muss.

Von daher wird dem Jugendhilfeausschuss die verbindliche Planung für das Kindergartenjahr 2015/2016 mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt.

Im elektronischen Antragsverfahren bedarf es der Mitteilung, dass dieser formelle Beschluss gefasst worden ist.

Jugendhilfeplaner Sieben erläutert die Vorlage und auch die Notwendigkeit, warum der Ausschuss einen formellen Beschluss fassen muss.

Ausschussmitglied Dr. Leonard-Schippers (CDU-Fraktion) fragt hinsichtlich der Betreuung von Kindern mit Behinderung, ob die ausgewiesenen Zahlen von den Vorjahreszahlen abweichen oder ob die Zahlen annähernd gleich sind. Jugendhilfeplaner Sieben bestätigt, dass die

Zahlen annähernd gleich sind, jedoch sich im Laufe eines Kindergartenjahres immer wieder herausstellt, dass aufgrund von Beobachtungen der Tageseinrichtungen amtsärztliche Untersuchungen auf Feststellung einer Behinderung notwendig sind. Von daher sind die jetzt ausgewiesenen Zahlen nur für den Beginn des Kindergartenjahres maßgebend.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Jugendhilfeplanung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Investitionszuschüsse für den weiteren Ausbau der U3-Betreuung

Beratungsfolge: 02.03.2015 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	Bundesmittel 614.026,37 €, Kreismittel
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	ja

Mit Erlass vom 05.11.2014 teilt das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen mit, dass dem Kreis Heinsberg als örtlicher Jugendhilfeträger für seinen Bereich für den U3-Ausbau weitere Bundesmittel von 614.026,37 € zur Verfügung gestellt werden.

Damit die Mittel in Anspruch genommen werden können, sind dem Landesjugendamt bis zum 15. März 2015 entscheidungsreife Anträge vorzulegen. In den Monaten Dezember 2014 bis Anfang Februar 2015 wurden intensive Abstimmungsgespräche mit den jeweiligen Trägern über die in der Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 2 dargestellten Baumaßnahmen geführt, die teilweise noch nicht abgeschlossen sind. Die Verwaltung wird daher in der Sitzung ergänzend berichten auch hinsichtlich einer dem Landesjugendamt vorzulegenden Prioritätenliste.

Bei den ausgewiesenen Förderbeträgen handelt es sich um Höchstbeträge, auch wenn die tatsächlichen Baukosten höher sind. Nur wenn die Baukosten unterhalb der Förderbeträge liegen, werden die tatsächlichen Baukosten Grundlage für eine Bewilligung. Alle Anträge bedürfen noch der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit.

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 24.04.2012 die Bereitstellung von 2.060.300 € für den Ausbau der U3-Betreuung zur Verfügung gestellt. Bisher wurden 1.207.724,56 € Kreismittel bewilligt. Es wird auf die Anlage 2 verwiesen. Daraus ergibt sich ein Restbetrag von 852.575,44 €.

Kinder Meragel zum Ausdruck gebracht hat, dass sie auf keinen Fall Eigenanteile übernehmen kann. Die Einrichtung begründet das damit, dass sie über keine weiteren finanziellen Ressourcen verfügt, woraus Eigenanteile finanziert werden könnten.

Es wird ein Zuschuss von ca. 82.000 € beantragt. Nach Auffassung der Verwaltung kann für eine Gruppe mit 10 Plätzen allenfalls ein Höchstbetrag von 40.000 € anerkannt werden. Da dieser Betrag über den vorgesehenen Zuschussbetrag von 26.400 € liegt, spricht sich der Ausschuss dafür aus, über den Restbetrag in der nächsten Sitzung zu entscheiden, die nach Ansicht des Ausschusses in der Tageseinrichtung stattfinden sollte. Der Antragsteller soll gebeten werden darzustellen, warum er den Restbetrag nicht aufbringen kann.

In einer Tischvorlage zu Tagesordnungspunkt 2 sind die Baukosten und die Priorität der Baumaßnahmen dargestellt. Der Ausschuss nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Der vorgelegten Investitionsplanung wird zugestimmt. Die ausgewiesenen Bundes- und Kreismittel werden für die in der Anlage 1 aufgeführten Tageseinrichtungen für Kinder bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Belegung der Jugendzeltplätze im Jahr 2014

Beratungsfolge: 02.03.2015 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	-
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	ja

Aus den beigefügten Aufstellungen ist die Belegung der 3 Jugendzeltplätze des Kreises Heinsberg ersichtlich.

Ausschussmitglied Dr. Leonard-Schippers (CDU-Fraktion) fragt, ob die rückläufige Besucherzahl möglicherweise auf die Qualität der Jugendzeltplätze zurückzuführen sei. Amtsleiter Oehlschläger entgegnet, dass im Sommer eine Sicherheitsbegehung durchgeführt wurde. Alle Mängel sind zwischenzeitlich beseitigt worden.

Nach Auffassung der Verwaltung sind die Jugendzeltplätze qualitativ in einem guten Zustand.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Übersicht über die Gewährung von Zuschüssen nach den Richtlinien des Kreises für die Jugendarbeit im Jahr 2014

Beratungsfolge: 02.03.2015 Jugendhilfeausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	s. Anlagen
Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	ja

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Übersichten zustimmend zur Kenntnis.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen - Antrag gemäß § 5 GeschO der GRÜNE-Fraktion

Beratungsfolge:	
02.03.2015	Jugendhilfeausschuss
03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	ca. 71.300 € Kreismittel
Leitbildrelevanz:	
	3.1 Familie und Jugend
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Die Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 13. Februar 2015 einen Antrag nach § 5 Geschäftsordnung zur Beratung in der Jugendhilfeausschusssitzung zur Fortführung der Schulsozialarbeit gestellt. Es wird beantragt, dass der Kreis die Schulsozialarbeit an den kreiseigenen Schulen schnellstmöglich im bisherigen Umfang fortführt, d. h. es werden wie zuletzt 2,75 Stellen eingerichtet (fortgeführt), die aus dem Landesprogramm zu 60 % finanziert werden. Die verbleibenden 40 % Eigenmittel übernimmt der Kreis.

Der Antrag ist der Einladung beigelegt.

Bereits mit der Vorlage zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10. Dezember 2014 wurde mitgeteilt, dass das Land Nordrhein-Westfalen in den nächsten 3 Jahren (2015 bis 2017) für die Schulsozialarbeit Mittel zur Verfügung stellen wird. Das Land tritt nur zeitlich befristet ein, denn es sieht weiterhin den Bund in der Pflicht, die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in Deutschland zu finanzieren. Der Kreis erhält 576.847,89 €, sofern er einen Eigenanteil von 40 % = 384.564,59 € erbringt. Es wurde vorgeschlagen, unabhängig von der Schulsozialarbeit an Schulen der Städte und Gemeinden, für die kreiseigenen Schulen 2,75 Schulsozialarbeiterstellen zu finanzieren. Es handelt sich dabei um folgende Stellen:

- | | | |
|----|--------------------------------|------------------------|
| 1. | Berufskolleg Erkelenz | 1,0 |
| 2. | Berufskolleg EST Geilenkirchen | 0,75 |
| 3. | Janusz-Korczak-Schule | 1,0 (Bauernhofprojekt) |

Der Finanzierung der Sozialarbeiterstelle für die Janusz-Korczak-Schule (Bauernhofprojekt) wurde zugestimmt. Die Entscheidung über die Finanzierung der 1,75 Stellen an den Berufskollegs wurde jedoch zurückgestellt.

Darüber hinaus haben die Schulleiter der 3 Berufskollegs ein Konzept „Fremde willkommen heißen – Integration fördern“ vorgelegt. Im Rahmen dieses Konzepts, das der Schulleiter des Berufskollegs EST, Herr Crott, in der Sitzung vorstellen wird, ergibt sich die Notwendigkeit für eine 1,0 Stelle Schulsozialarbeit für das Berufskolleg Wirtschaft. Bisher hatte dieses Berufskolleg im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets keine Stelle Schulsozialarbeit.

Mit E-Mail vom 13.02.2015 sind dem Kreis Heinsberg Details der Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für die Jahre 2015 bis 2017 mitgeteilt worden (Fördersteckbrief). Grundlage für die Förderung sind die vom Ministerium angenommenen Kosten pro Schulsozialarbeiterstelle von 64.815,00 €. In dieser Höhe sind Personalkosten anerkennungsfähig.

Anträge auf Förderung können bis zum 30.09.2015 gestellt werden.

Das Antragsverfahren ist aufwändig. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgangslage am lokalen Arbeitsmarkt und Zielsetzung mit Hinweisen auf die Bedarfsstruktur,
- Anzahl der geplanten und zu erreichenden Kinder und Jugendlichen mit einem Bezug zur Sozialraumstruktur bzw. zu dem Ansprachekonzept für Kinder und Jugendliche z. B. aus besonders benachteiligten Stadtteilen / Quartieren,
- begründete Angaben zur Anzahl der zusätzlich finanzierten Bildungs- und Teilhabeberaterinnen und –berater (z. B. Teilnehmerzusammensetzung),
- Finanzierungsplan einschließlich der Erbringung von Eigenanteilen,
- soweit relevant: Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (ggfs. auch nur für einen Teil der Stellen).

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 19.12.2013, das fehlende Bundesmittel nicht durch Kreismittel ersetzt werden sollen, bedarf es der Zustimmung des Kreistages.

Allgemeine Vertreterin Machat erwähnt, dass aufgrund der Rückmeldung der Kommunen wegen deren Bedarfe an Schulsozialarbeiter mindestens noch Kapazität für eine 1,0 Stelle Schulsozialarbeit für das Berufskolleg Wirtschaft besteht. Von daher entfällt Punkt 2 des Beschlussvorschlags. Auch erwähnt sie, dass ein noch nicht entscheidungsreifer Antrag des Kreisgymnasiums über Schulsozialarbeit vorliegt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzierung der 2,75 Stellen an den drei Berufskollegs wird unter folgendem Vorbehalt zugestimmt: Kreismittel werden für den gesamten Förderzeitraum (2015 – 2017) nur in Höhe von 40 % bereitgestellt. Dies auch für den Fall, dass der Fördersatz des Landes reduziert werden sollte.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Anfragen

Beratungsfolge: 02.03.2015 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	-
----------------------------------	---

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
--------------------------	------------------------

Inklusionsrelevanz:	-
----------------------------	---

Anfragen liegen nicht vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Bericht der Verwaltung

- a) Ausgang der Verfassungsbeschwerde wegen ausgebliebenem Belastungsausgleich im Bereich des Vormundschaftsänderungsgesetzes
- b) Verwendung der Inklusionspauschale
- c) Zuschuss für das Projekt Trampolin

Beratungsfolge: 02.03.2015 Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	-
----------------------------------	---

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend
--------------------------	------------------------

Inklusionsrelevanz:	-
----------------------------	---

Amtsleiter Oehlschläger trägt die Eckpunkte der drei Berichte vor. Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Die Berichte sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.

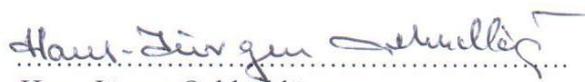
Hinweis:

Alle der Einladung beigefügten Anlagen werden nur noch der Originalniederschrift beigefügt.

Heinsberg, 04. März 2015



.....
Friedhelm Thelen
Vorsitzender



.....
Hans-Jürgen Oehlschläger
Schriftführer

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02. März 2015

Tagesordnungspunkt 7

Bericht der Verwaltung

a) Ausgang der kommunalen Verfassungsbeschwerden anlässlich der ausgebliebenen Belastungsausgleichsregelung für die neuen Leistungsstandards des Vormundschaftsrechtsänderungsgesetzes.

Der öffentliche Jugendhilfeträger hat die Aufgaben eines Pflegers oder Vormunds in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen wahrzunehmen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011 wurde der persönliche Kontakt des Vormunds zu den Mündeln und damit die Personensorge für die Mündel gestärkt.

Danach soll ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pfllegschaften betraut ist, höchstens 50 Fälle betreuen. Aufgrund dieser Gesetzesänderung war es notwendig, dass weitere **2 Vollzeitstellen** im Jugendamt für die Wahrnehmung des o. g. Aufgabenbereiches geschaffen werden mussten.

Mit der am 19. Juni 2013 erhobenen Verfassungsbeschwerde machen die Beschwerdeführer geltend, der Nichterlass eines Gesetzes zur Regelung des finanziellen Ausgleichs für die wegen der Stellenaufstockung ergebende Mehrbelastung verletze Artikel 78 Absatz 3 Landesverfassung NRW - und damit zugleich das landesverfassungsrechtlich garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung.

Diese Verfassungsbeschwerde wurde in der mündlichen Verhandlung am 14. November 2014 zurückgewiesen. Das Gericht begründet u. a. die Abweisung damit, dass durch die Neuregelung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts keine Ausweitung der bisher von den Trägern der Jugendhilfe wahrgenommenen Aufgaben erfolgte. Sie hätten keine inhaltliche Veränderung der bereits zuvor bestehenden Aufgaben zur Folge. Nach § 79 Absatz 3 SGB VIII seien die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nämlich schon bisher verpflichtet gewesen, für eine ausreichende personelle Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Entscheidend sei ein Vergleich der Regelungsinhalte, nicht des Regelungstextes. Eine inhaltliche Veränderung liege nicht vor, wenn wie hier die Regelung inhaltlich dem entspreche, was auch schon vorher Gesetzeslage war.

Die Personalaufstockung bedingt Mehrkosten von ca. 140.000,00 €/jährlich (Personal- und Sachkosten).

b) Verwendung der Inklusionspauschale

Der Kreis Heinsberg hat aufgrund des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gemäß Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23. Dezember 2014 eine Inklusionspauschale von 108.422,29 € erhalten. Es handelt sich hierbei um einen Jahresbetrag, der ab dem Schuljahr 2014/2015 gezahlt wird. Die Auszahlung erfolgte im Januar 2015.

Diese Inklusionspauschale dient zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nichtlehrendes Personal der Kommunen. Die Inklusionspauschale darf nicht zur Finanzierung von Individualansprüchen nach § 35 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) bzw. nach § 54 SGB XII (Sozialhilfegesetz) eingesetzt werden.

Der Kreis hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Inklusionspauschale zu bestätigen.

Von daher ist vorgesehen, aus der Inklusionspauschale den 40 %igen Personalkostenanteil für das Bauernhofprojekt zu finanzieren (siehe Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 10. Dez. 2015) und eine Fachstelle für Inklusion mit 1,5 Stellen (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen) einzurichten. Kreismittel werden für diese Fachstelle nicht benötigt.

c) Zuschuss für das Projekt Trampolin

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 09. 10. 2013 für das Projekt „Trampolin“ einen Zuschuss von 12.000,00 € bewilligt.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen innerhalb der letzten beiden durchgeführten Trampolin-Gruppen ist das Konzept vom Caritasverband dahingehend abgeändert worden, dass ab 2015 statt 2 Gruppen nur 1 Gruppe mit 8 Teilnehmern angeboten wird.

Der Zeitraum der Förderung wird jedoch von bisher 9 Wochen auf 26 Wochen ausgedehnt.

Aus dieser veränderten Konzeption ergibt sich aus der Sicht des Caritasverbandes folgender inhaltlich veränderter Modifikationsbedarf:

Grundvoraussetzung für eine gelingende Gruppe ist die homogene Gruppenstruktur bezüglich der Grundproblematik, nämlich Kinder aus suchtbelasteten Familien anzusprechen. Um dieses Thema sinnvoll bearbeiten zu können, ist eine Gruppe zu schaffen, die durch gegenseitigen Respekt und Vertrauen geprägt ist. Diese Entwicklung bedarf aber mehr Zeit als bisher angenommen.

Erst wenn das Ziel der Gruppenidentifikation erreicht ist, kann inhaltlich gearbeitet werden. Die daraus notwendigen strukturellen Veränderungen des Konzepts legen Wert auf längerfristige Bindungen, aber auch Eltern durch begleitende Elterngespräche mehr in die Verantwortung zu nehmen. Wesentlicher weiterer Faktor ist, die regelmäßige Teilnahme. Zu gewährleisten ist der Hol- und Bringdienst.

Die Reduzierung auf 1 Gruppe, aber mit längerem Förderzeitraum bedingt Kosten von 9.260,00 €. Nach Abzug des Eigenanteils des Caritasverbandes von 926,00 € ergibt sich ein neuer Förderbedarf von 8.334 €. Dieser Betrag liegt unter den bewilligten 12.000 €.

Die veränderte Konzeption ist schlüssig.